

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen  
gemäß § 74 Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes  
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans  
(Az.: RPT0240-0513.2-37/2)**

**vom 15. Februar 2023**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „110-kV-Leitung Wangen – Grünkraut (Anlage 0005), Masterneuerung Mast 31“, Große Kreisstadt Wangen (Landkreis Ravensburg)**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.01.2023, Az.: RPT0240-0513.2-37/2, ist der Plan zur Erneuerung des Mast-Nr. 31 der Leitungsanlage 0005 zwischen Wangen und Grünkraut gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes von

**Montag, 20. Februar 2023 bis einschließlich Montag, 06. März 2023**

bei der **Stadt Wangen im Allgäu im Tiefbauamt, 2. OG., Zimmer-Nr. 2.04, Herrenstraße 5, 88239 Wangen im Allgäu**, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingesehen werden. Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren/Aktuelle Planfeststellungsverfahren Leitungen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

**Hinweis:** In der offengelegten Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer "Einwendernummer" anonymisiert. Diese Einwender erhalten Ihre "Einwendernummer" bei der Stadt Wangen oder beim Regierungspräsidium Tübingen. Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht wiedergegebenen Daten (z.B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, können Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

Tübingen, 15. Februar 2023  
Jonas Letsch  
Regierungspräsidium Tübingen  
- Planfeststellungsbehörde -